

TE Bvwg Beschluss 2015/2/23 W198 2017012-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2015

Entscheidungsdatum

23.02.2015

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl SATTLER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 11.06.2012, MA 40 - XXXX, betreffend Beitragsgrundlage und Beitragspflicht in der Krankenversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl SATTLER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 11.06.2012, MA 40 - römisch 40, betreffend Beitragsgrundlage und Beitragspflicht in der Krankenversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) mangels Beschwer eingestellt. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) mangels Beschwer eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig).

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (in weiterer Folge SVA bezeichnet) vom 24.04.2007, VSNR XXXX, wurde gemäß § 410 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in Verbindung mit § 194 des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) über Antrag folgendes festgestellt: 1. Mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (in weiterer Folge SVA bezeichnet) vom 24.04.2007, VSNR römisch 40, wurde gemäß Paragraph 410, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in Verbindung mit Paragraph 194, des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) über Antrag folgendes festgestellt:

Die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung von 01.01.2001 bis 31.01.2001 würde 580,31 € betragen.

Der Beschwerdeführer sei verpflichtet für Jänner 2001 einen Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 10,33 € zu entrichten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Begründung und die rechtlichen Erwägungen in diesem Bescheid verwiesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer am 30.08.2011 das Rechtsmittel des Einspruches (nunmehr Beschwerde) erhoben.

Inhaltlich bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass er im Jänner 2001 keine selbstständige Tätigkeit ausgeführt hätte. Die Ruhendmeldung sei irrtümlich mit 01.02.2001 erfolgt und nachträglich auf den 01.01.2001 berichtigt worden. Er beantrage daher die Forderung samt Zinsen zu löschen und dem Einspruch die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Mit Schreiben vom 19.09.2011, einlangend am 21.09.2011, legt die SVA dem Landeshauptmann von Wien den Einspruch des Beschwerdeführers unter gleichzeitiger Vorlage des Beitragsaktes, VSNR XXXX, vor. 3. Mit Schreiben vom 19.09.2011, einlangend am 21.09.2011, legt die SVA dem Landeshauptmann von Wien den Einspruch des Beschwerdeführers unter gleichzeitiger Vorlage des Beitragsaktes, VSNR römisch 40, vor.

Im ihrem Vorlagebericht nimmt die SVA zum Einspruch des Beschwerdeführers im Wesentlichen wie folgt Stellung:

Der Bescheid aus dem Jahr 2007 sei erst am 04.08.2011 rechtswirksam zugestellt worden, weswegen die SVA von der Rechtzeitigkeit des Einspruchs ausginge. Der Versicherte hätte seit der Feststellung der Nachbelastung laufend quartalsweise die Vorschreibungen erhalten. Eine Verjährung der Beitragspflicht sei daher nicht eingetreten. Die bescheidgegenständliche Nachbelastung sei vom Versicherten (Beschwerdeführer) bereits bezahlt worden. Beim

derzeit offenen Rückstand würde es sich lediglich um die Unfallversicherungsbeiträge für zwei Monate im Jahr 2010 handeln. Die vom Beschwerdeführer erwähnte Nichtbetriebsmeldung (Meldung für zwei Gewerbeberechtigungen) stamme vom 01.09.2011 und könne daher wegen Überschreitung der gesetzlich geregelten 18 Monatsfrist im § 4 GSVG nicht akzeptiert werden. Es werde sohin beantragt, den angefochtenen Bescheid zu bestätigen. Der Bescheid aus dem Jahr 2007 sei erst am 04.08.2011 rechtswirksam zugestellt worden, weswegen die SVA von der Rechtzeitigkeit des Einspruchs ausginge. Der Versicherte hätte seit der Feststellung der Nachbelastung laufend quartalsweise die Vorschreibungen erhalten. Eine Verjährung der Beitragspflicht sei daher nicht eingetreten. Die bescheidgegenständliche Nachbelastung sei vom Versicherten (Beschwerdeführer) bereits bezahlt worden. Beim derzeit offenen Rückstand würde es sich lediglich um die Unfallversicherungsbeiträge für zwei Monate im Jahr 2010 handeln. Die vom Beschwerdeführer erwähnte Nichtbetriebsmeldung (Meldung für zwei Gewerbeberechtigungen) stamme vom 01.09.2011 und könne daher wegen Überschreitung der gesetzlich geregelten 18 Monatsfrist im Paragraph 4, GSVG nicht akzeptiert werden. Es werde sohin beantragt, den angefochtenen Bescheid zu bestätigen.

5. Mit Schreiben vom 22.09.2011 bringt der Landeshauptmann von Wien dem Beschwerdeführer, die dem Vorlagebericht angeschlossene Gegenäußerung der SVA zur Kenntnis und bietet ihm Gelegenheit, dazu innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Stellung zu nehmen.

6. Mit E-Mail (abgesandt von der der Mail-Adresse: XXXX) vom 19.10.2011 erstattet der Beschwerdeführer Stellungnahme zur Gegenäußerung der SVA. 6. Mit E-Mail (abgesandt von der der Mail-Adresse: römisch 40) vom 19.10.2011 erstattet der Beschwerdeführer Stellungnahme zur Gegenäußerung der SVA.

7. Der Landeshauptmann von Wien hat mit Bescheid vom 10.06.2012, MA

40 - XXXX, abgefertigt am 14.06.2012, den Einspruch des 40 - römisch 40 , abgefertigt am 14.06.2012, den Einspruch des Beschwerdeführers betreffend Beitragsgrundlage und Beitragspflicht in der Krankenversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) als unbegründet abgewiesen und den angefochtenen Bescheid bestätigt.

8. Gegen diesen Bescheid des Landeshauptmannes von Wien hat der Beschwerdeführer mit Schreiben (Telefax) vom 03.12.2014 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

9. Mit Schreiben vom 19.12.2014 (eingelangt am 12.01.2015) legte der Landeshauptmann von Wien die gegenständliche Beschwerdesache (Zitat:) "zur do. Verwendung", somit dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

10. Aufgrund einer entsprechenden Anfrage des Bundesverwaltungsgerichtes hinsichtlich der noch offenen Beitragsschulden legt die SVA mit Schreiben vom 28.1.2015, einlangend am 10.02.2015, eine so genannte Unbedenklichkeitsbescheinigung vor. Darin wird dem Beschwerdeführer bescheinigt, dass auf seinem "Beitragskonto zurzeit kein Rückstand" bestünde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Aufgrund der vorgelegten Unbedenklichkeitsbescheinigung der SVA vom 28.01.2015 steht fest, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers weggefallen ist.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte und spruchtragende Sachverhalt ergibt sich aus der vorliegenden Aktenlage. Es ist davon auszugehen, dass die Behörde den Akt in vollem Umfang vorgelegt hat.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

§ 194 Abs. 5 GSVG bestimmt, dass § 414 Abs. 2 und Abs. 3 ASVG nicht anzuwenden sind. Das bedeutet, dass in Verfahren nach GSVG keine Entscheidungen durch Senate vorgesehen sind und somit Einzelrichterzuständigkeit

gegeben ist. Paragraph 194, Absatz 5, GSVG bestimmt, dass Paragraph 414, Absatz 2 und Absatz 3, ASVG nicht anzuwenden sind. Das bedeutet, dass in Verfahren nach GSVG keine Entscheidungen durch Senate vorgesehen sind und somit Einzelrichterzuständigkeit gegeben ist.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A) Einstellung des Verfahrens

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Eine Einstellung eines Verfahrens ist dann vorzunehmen, wenn ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren gegangen ist. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn beim Beschwerdeführer keine Beschwerde gegeben ist oder der Beschwerdeführer untergegangen ist (Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, 2013, zu § 28 VwGVG Rz 5). Eine Einstellung eines Verfahrens ist dann vorzunehmen, wenn ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren gegangen ist. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn beim Beschwerdeführer keine Beschwerde gegeben ist oder der Beschwerdeführer untergegangen ist (Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, 2013, zu Paragraph 28, VwGVG Rz 5).

Im vorliegenden Fall ist die erste Voraussetzung (keine Beschwerde) gegeben.

Da durch die vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung der SVA feststeht, dass der Beschwerdeführer keine Beitragsschulden hat ("am Beitragskonto besteht zurzeit kein Rückstand"), ist er damit klaglos gestellt und mangelt es dem Beschwerdeführer daher an jeglicher Beschwerde und ist daher das Verfahren aus diesem Grunde einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

mangelnde Beschwerde, Rechtsschutzinteresse, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W198.2017012.1.00

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at